



THUR. LANDTAG POST
24.05.2022 14:43

1330412022

DB Sicherheit GmbH • I.OV-SO
Brandenburger Straße 16a • 04103 Leipzig

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

DB Sicherheit GmbH
Regionalbereich Südost

Brandenburger Straße 16a
04103 Leipzig Deutschland
www.dbsicherheit.com

24.05.2022

Ihre Anfrage vom 04.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage, insbesondere zu den Fragestellungen der Anlage 3, folgende Stellungnahme seitens Deutsche Bahn AG (DB)/ DB Sicherheit GmbH:

Zu Frage 1:

Die DB sowie die DB Sicherheit GmbH arbeiten im Rahmen ihrer Ordnungspartnerschaft mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie der Bundespolizei eng zusammen. Die Bundespolizei ist hierbei der erste Ansprechpartner für die DB, auch für die Sicherheitskräfte der DB Sicherheit GmbH vor Ort. Diskrepanzen durch fehlende Eilkompetenzregelungen sind uns durch das partnerschaftliche Miteinander auf dem Bahngelände der DB daher derzeit nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Die DB sowie die DB Sicherheit GmbH begrüßen jede geregelte Handlungsfähigkeit von anwesenden hoheitlichen Kräften auf Bahngeländen der DB. In diesem Zusammenhang erscheint uns die angestrebte Einführung zur Eilkompetenz für Zollvollzugsbeamtinnen und -beamte und die damit einhergehende Rechtssicherheit für alle Beteiligten als ein geeignetes Instrument, um die Rechts- und Anwendungssicherheit sicher zu stellen.

Zu Frage 3:

Die Formulierung des neuen § 12 Abs. 4 ThürPOG ist sehr kompakt und könnte zwecks besserer Verständlichkeit in mehrere Sätze entzerrt werden. Insbesondere wird nicht deutlich, ob mit dem Absatz auf Beamte mit bereits bestehender Befugnis zum Schusswaffeneinsatz Bezug genommen oder diese Beamten mit einer solchen Befugnis versehen werden sollten.

Hier ein Vorschlag zur Entzerrung, sofern auf Beamte mit bereits bestehender Befugnis Bezug genommen werden soll:



...



2/2

„Die Absätze 2 und 3 gelten für Bedienstete ausländischer Polizeidienststellen entsprechend, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder dass für die Polizei zuständige Ministerium Amtshandlungen dieser Polizeidienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt. Die Absätze 2 und 3 gelten ferner für Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes gestattet ist.“

Sofern die Befugnis zum Schusswaffengebrauch erst eingeräumt werden soll, schlagen wir folgendes vor:

„Die Absätze 2 und 3 gelten für Bedienstete ausländischer Polizeidienststellen entsprechend, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder dass für die Polizei zuständige Ministerium Amtshandlungen dieser Polizeidienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt. Die Absätze 2 und 3 gelten ferner für Vollzugsbeamte der Zollverwaltung. Diesen Beamten ist der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes unter den dort geregelten Voraussetzungen gestattet.“

Zu Frage 4:

Der DB/ DB Sicherheit GmbH liegen hierzu keine Erkenntnisse vor

Zu Frage 5:

Die DB/ DB Sicherheit GmbH war im Jahre 2021 nicht eingebunden.

Zu Frage 6:

Der Absatz sollte verständlicher gefasst werden (s.o. unter 3). Sofern die Befugnis zum Schusswaffengebrauch eingeräumt werden soll: Wegen der Intensität des geregelten Grundrechtseingriffs sollte klarer gefasst werden, unter welchen Voraussetzungen Schusswaffen gebraucht werden dürfen (Vorschlag s.o. unter 3).

Zu Frage 7:

Aus Sicht der DB/ DB Sicherheit GmbH spricht nichts gegen die Einführung der Eilzuständigkeit für Zollbeamtinnen und Zollbeamte in Thüringen. Im Gegenteil es unterstützt die herausragende Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei und der DB/ DB Sicherheit GmbH.

Zu Frage 8:

Die DB/ DB Sicherheit GmbH hat in den Regionen, in denen bereits eine entsprechende Regelung besteht, gute Erfahrungen sammeln können. Es gab Situationen/ Straftaten, in denen Zollvollzugsbeamtinnen und -beamte helfend und zielgerichtet eingeschritten sind und unsere Sicherheitskräfte vor Ort unterstützend beigestanden haben.

Mit freundlichen Grüßen

DB Sicherheit GmbH

Leiter Regionalbereich Südost